



WISSENSCHAFT UND ÖFFENTLICHKEIT HANS-HEINRICH TRUTE

Hans-Heinrich Trute wurde 1952 in Bad Oldesloe geboren. Studium der Rechtswissenschaft, Soziologie und Philosophie in Kiel und Heidelberg. Von 1983–92 wissenschaftlicher Assistent in Heidelberg, dort und in dieser Zeit auch Promotion und Habilitation. Von 1992–2001 Professor für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung an der Technischen Universität Dresden. Seit 2001 Professor für Öffentliches Recht, Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Hamburg, zugleich Direktor des Centrums für Recht und Innovation an der Universität Hamburg. Die Forschungsinteressen liegen in der Entwicklung des Allgemeinen Verwaltungsrechts, dem Telekommunikations- und Medienrecht, dem Recht der Wissenschaft sowie der Verwaltungswissenschaft. Seit 1999 Sprecher des Ombudsmanns der DFG in Sachen Wissenschaftlichen Fehlverhaltens. – Adresse: Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg.

Das Themenfeld meiner Arbeitsgruppe im Wiko, Wissenschaft und Öffentlichkeit, legt auf den ersten Blick nicht unbedingt nahe, das neben Sozialwissenschaftlern und Historikern Rechtswissenschaftler viel beizutragen hätten, selbst dann nicht, wenn diese in ihrer Disziplin eher als interdisziplinär orientiert wahrgenommen werden. Eine der häufigsten Fragen der Ko-Fellows zu Beginn meiner Zeit am Wiko war denn auch: *What do lawyers do in a project like this?* Sieht man einmal von der Irritation der Fremdbezeichnung *lawyer* ab, so kam in den Gesprächen neben dem Vorverständnis von dem, was Juristen so machen, auch für mich eine Irritation zum Ausdruck: Was kann man als Rechtswissenschaftler zum Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit sagen? Wissenschaft wie Öffent-

lichkeit sind aus unterschiedlichen Gründen Gegenstandsfelder, die für Juristen nicht eben leicht zu behandeln sind. Ersteres war mir seit langem vertraut, auch die Zurückhaltung von Wissenschaft gegenüber dem Recht. Letzteres ist als Medium und Forum zwar Gegenstand rechtlicher Garantien, aber worin bestehen spezifisch rechtswissenschaftliche Zugänge zu dem Problemfeld des vielfach als krisenhaft wahrgenommenen Verhältnisses von Wissenschaft und Öffentlichkeit? Gewiss, ortet man die Konflikte um Wissenschaft im Medium der Öffentlichkeit im Referenzrahmen des Rechts, dann kommen die auch für Rechtswissenschaftler vertrauten Verfahren und ihr Konfliktlösungspotential in den Blick. Wie werden durch Recht Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit verkoppelt, welche institutionellen Arrangements sind sinnvoll usw. Das war freilich zunächst nichts grundsätzlich Neues, immerhin aber Gelegenheit, eingeschliffene Sichtweisen auf den interdisziplinären Prüfstand zu stellen. Meine Vorstellung war denn auch eher, implizite Bilder der Wissenschaft im Recht zu dechiffrieren und diese mit den sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wissenschaft zu konfrontieren und weiterzuentwickeln, um damit den institutionellen Arrangements auf die Schliche zu kommen, die für das Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit relevant sind. Zwei parallele Einsichten in dem von mir exemplarisch herangezogenen Feld der Risikoentscheidungen haben freilich meine Irritation eher vertieft als aufgelöst. Nach einem langen Durchgang durch die Wissenschaftsforschung machte sich bei mir eine gewisse Ernüchterung breit. Nicht nur die Heterogenität der Beschreibungen, sondern auch das institutionelle Defizit der oft weniger theoretisch als auf Fallbeschreibungen experimenteller Arrangements ausgerichteten Analysen ließen mich zunehmend ratlos und mit dem Gefühl, dass ich insoweit nicht viel Neues über das hinaus würde lernen können, was Juristen aus dem *tacit knowledge* ihrer Verfahrenserfahrungen nicht ohnehin wüssten. Die eher theoretisch ansetzenden Beiträge offenbarten nicht selten ein ungeklärtes Spannungsverhältnis von Deskription und Präskription. Die parallele Erfahrung im Recht war die, dass das Recht nicht eigentlich Bilder von Wissenschaft verwendet, allenfalls in einem sehr vermittelten Sinne. Die im anglo-amerikanischen Rechtskreis in diesem Zusammenhang immer wieder subtil analysierten Entscheidungen, etwa des amerikanischen Supreme Courts, die tief in wissenschaftstheoretische Fragen hineingehen, finden in der deutschen und europäischen Rechtsprechung kein vergleichbares Pendant. An der Risikodebatte wurde allerdings sichtbar, nach meiner erneuten Lektüre längst selbstverständlich gewordener Texte und Entscheidungen, was ich als Renormativierung bezeichnet habe: Eine Betonung normativer Kriterien gegenüber einer in der Wissenschaftsforschung immer wieder beklagten Auslieferung

der Entscheidung an die Wissenschaft. Damit ist eine gewisse Abspannung der in der Wissenschaftsforschung so oft kritisch behandelten Politisierung der Wissenschaft und Verwissenschaftlichung von Politik und Recht verbunden. Vor diesem Hintergrund habe ich meinen Vortrag über die Demokratisierung wissenschaftlicher Expertise entworfen, durchaus auch als implizite Kritik einer Reihe von Annahmen der Wissenschaftsforschung und in dem Bewusstsein, dass die institutionelle Dimension von Sozialwissenschaftlern zwar immer betont wird, dass aber selten genaue Vorstellungen von dem bestehen, was es heißt, dass Recht ins Spiel kommt und vor allem ohne genaue Rekonstruktion des Rechts. Die Diskussionen in den Arbeitsgruppen haben freilich viel zur Klärung beigetragen. Das findet seinen Niederschlag nicht zuletzt in einer gemeinsamen Publikation.

Gleichwohl hat mich das Verhältnis von normativer und sozialwissenschaftlicher Beschreibung/Konstruktion des Gegenstandsbereichs nicht losgelassen, die ursprüngliche Irritation wirkte fort und hinterließ ein auch schon früher bemerktes Unbehagen. Wie verhalten sich normative und sozialwissenschaftliche Konstruktionen des Gegenstandsbereichs zueinander? Die Betonung der *artificial reason of law*, wie sie der These von der Renormativierung zu Grunde liegt, beantwortet nicht zureichend die Frage, wie Recht sich auf die Beschreibungen seines Gegenstandsbereiches bezieht, welche theoretischen und methodischen Instrumentarien an dieser Schnittstelle zur Verfügung stehen. Ich beschloss daher im Frühjahr, meine Irritation produktiv zu wenden und eine Monographie zu schreiben: Die Wissenschaftsfreiheitsgarantie – ein Grundrecht auf der Suche nach seinem Gegenstand. Sie soll diese Fragen sowohl theoretischer wie methodischer Art beantworten und dabei exemplarisch die beobachtbaren Veränderungen auf ihre normativen Konsequenzen hin abtasten. Die ersten Teile sind geschafft, wie immer weniger als erhofft; das Weitere bleibt der Nach-Wiko-Zeit vorbehalten. Ob die sich ankündigenden Alltagsanforderungen der Nach-Wiko-Zeit den Raum, die Zeit und die Kraft lassen, ist eine bange Frage, die nur von der Rückseite her beleuchtet, in welch fruchtbarem Ambiente ich das Privileg hatte, mich grundsätzlicheren Fragen zuzuwenden.

An die interdisziplinäre Anfangszeit hat sich also in gewisser Weise eine disziplinäre Rückwendung angeschlossen. Dank der anregenden Diskussionen im Wiko und der Arbeitsgruppe besteht freilich die begründete Hoffnung, dass dies nur eine Übergangsphase hin zu einer abstrakteren Form des Aufeinanderbeziehens von Rechts- und Sozialwissenschaften ist.